

BEGRÜNDUNG nach § 9 Abs. 8 BauGB

Photovoltaik-Freiflächenanlage „Am Schellenberger Pfad“

Bebauungsplan und Satzung über örtliche Bauvorschriften

In der Ortsgemeinde Weilerbach

- VORENTWURF -

Stand: 14.06.2023





INHALT

1	VORBEMERKUNG	4
2	ERFORDERNIS DER PLANAUFSTELLUNG UND ZIELSETZUNGEN	4
3	BESCHREIBUNG DES PLANGEBIETS	5
3.1	Lage des Plangebiets	5
3.2	GELTUNGSBEREICH	5
3.3	BESTANDSÜBERSICHT IM PLANGEBIET	6
3.4	VERKEHRSANBINDUNG	7
4	EINFÜGEN IN BESTEHENDE RECHTSVERHÄLTNISSE UND ANDERE PLANUNGEN	7
4.1	Landes- und Regionalplanung.....	7
4.2	Flächennutzungsplan	8
4.3	Bestehende Bebauungspläne	9
4.4	Fachplanerische Restriktionen.....	10
5	TEILE UND ANLAGEN DES BEBAUUNGSPLANS UND DER ÖRTL. BAUVORSCHRIFTEN	10
6	UMWELTBELANGE	10
7	BEGRÜNDUNG ZU DEN PLANUNGSRECHTLICHEN FESTSETZUNGEN	11
7.1	Art der baulichen Nutzung	11
7.2	Maß der baulichen Nutzung	11
7.3	Überbaubare Grundstücksflächen	12
7.4	Verkehrsflächen und Verkehrsflächen besonderer Zweckbestimmung	12
7.5	Geh- Fahr- und Leitungsrecht zugunsten der Allgemeinheit, eines Erschließungsträgers oder eines beschränkten Personenkreises zu belastenden Flächen	12
7.6	Flächen oder Maßnahmen zum Schutz, zur Pflege und zur Entwicklung von Boden, Natur und Landschaft	12
7.6.1	Strauchpflanzungen entlang der östlichen und nördlichen Geltungsbereichsgrenzen / Maßnahme M1	12
7.6.2	Entwicklung von Extensivgrünland / Maßnahme M2	13
7.6.3	Versickerung des anfallenden Niederschlagswassers / Maßnahme M3	13
7.6.4	Landschaftsgerechte und kleintierfreundliche Einzäunung / Maßnahme M4.....	13
7.6.5	Bauzeitbeschränkung / Maßnahme M5	13
7.6.6	Anlage von Feldlerchenfenstern / Maßnahme 6	13
8	BEGRÜNDUNG ZU DEN ÖRTLICHEN BAUVORSCHRIFTEN	14
8.1	Einfriedungen, Abgrenzungen und deren Gestaltung	14



9	FLÄCHENBILANZ / STATISTISCHE DATEN.....	14
---	---	----



1 VORBEMERKUNG

1.1 Rechtsgrundlage des Bebauungsplans und der örtlichen Bauvorschriften

BauGB (Baugesetzbuch) In der Fassung der Bekanntmachung vom 03.11.2017 (BGBl. I S. 3634) zuletzt geändert durch Artikel 2 des Gesetzes vom 04.01.2023 (BGBl. I Nr. 6)

BauNVO (Verordnung über die bauliche Nutzung der Grundstücke) in der Fassung der Bekanntmachung vom 21.11.2017 (BGBl. I S. 3786), zuletzt geändert am 14.06.2021 (BGBl. I S. 1802)

PlanzV (Planzeichenverordnung) Verordnung über die Ausarbeitung der Bauleitpläne und die Darstellung des Planinhalts vom 18.12.1990 (BGBl. 1991 I S. 58), zuletzt geändert am 14.06.2021 (BGBl. I S. 1802)

LBauO (Landesbauordnung Rheinland-Pfalz) in der Fassung vom 14.11.1998 (GVBl. S. 365), zuletzt geändert durch Gesetz vom 07.12.2022 (GVBl. S. 403)

BNatSchG (Bundesnaturschutzgesetz) in der Fassung der Bekanntmachung vom 29. Juli 2009 (BGBl. I S. 2542), zuletzt geändert durch Artikel 3 des Gesetzes vom 08.12.2022 (BGBl. I S. 2240)

1.2 Allgemeine Vorbemerkungen

Mit dem Beschluss der Bundesregierung, bis zum Jahr 2025 40 % bis 50 % aus erneuerbaren Energien als Energiequelle für die Verstromung zu nutzen und somit die Treibhausgasemissionen im Hinblick auf die Klimaschutzziele zu verringern, bedarf es unter anderem einen weitreichenden Ausbau von Photovoltaik.

Die Landesregierung Rheinland-Pfalz hat sich das Ziel gesetzt, bis zum Jahr 2030 den rheinland-pfälzischen Bruttostrombedarf bilanziell zu 100 Prozent aus erneuerbaren Energien zu decken, was zu einer Verdreifachung der Photovoltaik führt.

Die Gemeinde Weilerbach hat den Grundsatzbeschluss gefasst, die Entwicklung und Umsetzung einer Freiflächensolaranlage im Bereich „Am Schellenberger Pfad – Auf dem Schellenberg“ umzusetzen. Um Baurecht zu schaffen, wurde in der Gemeinderatssitzung vom 07.03.2023 der Aufstellungsbeschluss für diesen Bebauungsplan gefasst und dieser am 25.05.2023 ortsüblich bekannt gemacht.

Der Bebauungsplan wird aus dem Flächennutzungsplan heraus entwickelt und im Vollverfahren nach §§ 3 und 4 BauGB mit Umweltbericht aufgestellt.

2 ERFORDERNIS DER PLANAUFSTELLUNG UND ZIELSETZUNGEN

Das Erfordernis zur Planaufstellung ergibt sich aus der städtebaulichen Notwendigkeit, die aus Gründen der angestrebten Energiewende notwendige Bereitstellung von Flächen zur Nutzung erneuerbarer Energien in einer mit der geordneten



städtebaulichen Entwicklung und den sonstigen planungsrelevanten öffentlichen und privaten Belangen verträglichen Lage auszuweisen.

Damit folgt die Ortsgemeinde Weilerbach dem planerischen Gebot aus § 1 Abs. 5 BauGB, eine nachhaltige städtebauliche Entwicklung, welche die sozialen, wirtschaftlichen und umweltschützenden Anforderungen auch in Verantwortung gegenüber künftigen Generationen miteinander in Einklang bringt, zu gewährleisten.

3 BESCHREIBUNG DES PLANGEBIETS

3.1 Lage des Plangebiets

Das Plangebiet befindet sich süd-westlich der Gemeinde Weilerbach in Ortsrandlage. Im Norden wird es durch einen geteerten Wirtschaftsweg begrenzt, an den eine Waldfläche anschließt. Östlich grenzen zwei Flurstücke an, eins davon wird aktuell mit einem Wohnhaus bebaut und das zweite Flurstück ist eine brachliegende Grün- bzw. Landwirtschaftsfläche. Südlich grenzt ein Wirtschaftsweg und die Landesstraße 367 an. Westlich wird das Plangebiet von einer Grünfläche mit Gehölzbewuchs begrenzt. Südlich der L 367 befindet sich bereits ein Solarpark.

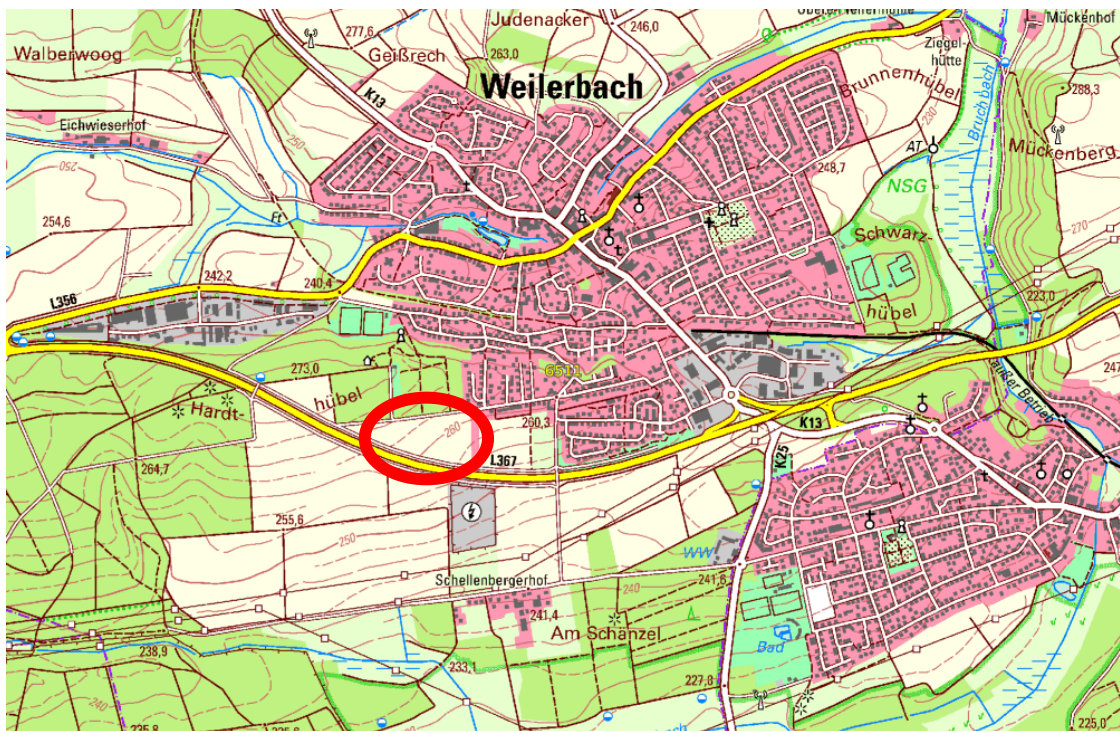


Abbildung 1: Lageübersicht „Am Schellenberger Pfad“ (unmaßstäblich; Quelle: ©GeoBasis-DE / LVermGeoRP (2023), dl-de/by-2-0, <http://www.lvermgeo.rlp.de>, Markierung ergänzt von FIRU mbH)

3.2 GELTUNGSBEREICH

Der genaue räumliche Geltungsbereich ergibt sich aus dem zeichnerischen Teil zum Bebauungsplan. Er umfasst die Grundstücke mit den Flurstücks-Nr. 4104, 4105



(teilweise), 4106, 4107, 4108, 4109 und 4110/1 der Gemarkung Weilerbach mit einer Gesamtfläche von ca. 4,56 ha.



Abbildung 2: Geltungsbereich des Bauungsplanes „Am Schellenberger Pfad“ der Aufstellungsbeschlussfassung (unmaßstäblich; Katastergrundlage: CISS TDI GmbH, Bearbeitung FIRU mbH)

Im Aufstellungsbeschluss umfasste der Geltungsbereich lediglich die landwirtschaftlichen Flächen. Um die Erschließung des Plangebiets zu sichern, wurde im laufenden Verfahren der Wirtschaftsweg (Teilfläche Flurstück 4105) nördlich der landwirtschaftlich genutzten Flächen in den Geltungsbereich aufgenommen.

3.3 BESTANDSÜBERSICHT IM PLANGEBIET

Bei dem Plangebiet handelt es sich um eine unversiegelte Fläche, die intensiv landwirtschaftlich genutzt wird. Das Gelände ist weitestgehend eben und ungliedert. Aus landespflegerischer Sicht kommt der Fläche insgesamt eine geringe Bedeutung zu. Im Bereich der südlichen Geltungsbereichsgrenze befindet sich ein Strommast, dessen Leitung an diesem Punkt zu einer unterirdischen Führung gebracht wird.



3.4 VERKEHRSANBINDUNG

Das Plangebiet wird von Norden her über den Wirtschaftsweg, der planungsrechtlich in diesem Bebauungsplan gesichert ist, erschlossen. Dieser Weg ist ein Anliegerweg, der auch durch Fußgänger und Radfahrer genutzt wird.

Daneben besteht die Möglichkeit, das Gebiet südlich über einen nicht befestigten Wirtschaftsweg zu erschließen.

Für die geplante Photovoltaik-Nutzung ist eine verkehrliche Erschließung nur in sehr begrenztem Umfang nötig.

4 EINFÜGEN IN BESTEHENDE RECHTSVERHÄLTNISS UND ANDERE PLANUNGEN

4.1 Landes- und Regionalplanung

Das Landesentwicklungsprogramm IV (LEP IV) ist das Rahmen setzende und Fachplanungen integrierende Gesamtkonzept für die räumliche Ordnung und Entwicklung des Landes Rheinland-Pfalz. Das LEP IV ist seit dem 25.11.2008 rechtsverbindlich und wurde durch vier Teilfortschreibungen aktualisiert. Die letzte Teilfortschreibung wurde zum 30.01.2023 rechtskräftig und umfasst das Kapitel 5.2 Energieversorgung mit einem neuen Leitbild sowie Anpassungen von Kapitel 5.2.1 Erneuerbare Energien. Ziel ist unter Beachtung der energiepolitischen Ziele des Landes und des neuen Leitbildes den Ausbau der erneuerbaren Energien zu forcieren. Für Freiflächen-Photovoltaikanlagen sollen mehr Flächen über die Regionalplanung zur Verfügung gestellt werden, wobei bereits vorbelastete Flächen und Flächen entlang linienhafter Infrastruktur (Bahntrassen, Fernstraßen) beispielhaft genannt werden. Die Nutzung von landwirtschaftlichen Flächen (insbesondere Ackerflächen) soll von den Ertragsmesszahlen der Böden abhängig gemacht werden.

Das neue Ziel 166 b und der ergänzte Grundsatz 166 c lauten:

„Z 166 b

In den Regionalplänen sind zumindest Vorbehaltsgebiete für Freiflächen-Photovoltaikanlagen, insbesondere entlang linienförmiger Infrastrukturtrassen, auszuweisen.

G 166 c

Durch ein regionales und landesweites Monitoring soll die Überplanung und Nutzung von Ackerflächen für den Bau von Freiflächen-Photovoltaikanlagen beobachtet werden.“

Der Raumordnungsplan IV Westpfalz (ROP), rechtskräftig seit 06.08.2012, wurde ebenfalls einigen Teilfortschreibung unterzogen. Die 3. Teilfortschreibung 2018, rechtskräftig seit dem 18.05.2020, umfasst unter anderem das Kapitel II.3.2 Erneuerbare Energien. Hier wird festgehalten, dass „für die Region Westpfalz von den erneuerbaren Energien mit Blick auf die natürlichen Voraussetzungen neben der Windkraft Biomasse sowie Solarenergie von Interesse sind“.

Aufgrund des geänderten LEPs ist mir einer Anpassung und Ergänzung des ROPs zu rechnen.

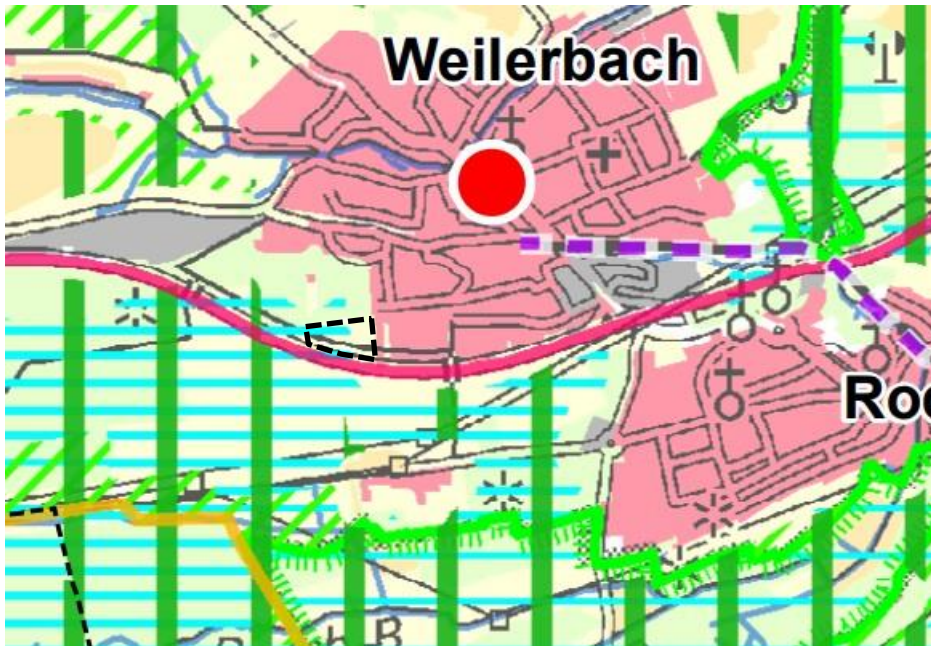


Abbildung 2: Ausschnitt aus dem Regionalen Raumordnungsplan Westpfalz IV mit 1. Teilfortschreibung 2014, 2. Teilfortschreibung 2016 und 3. Teilfortschreibung 2018 (unmaßstäblich; Quelle: www.pg-westpfalz.de)

Das Plangebiet befindet sich teilweise in einem Vorbehaltsgebiet für die Sicherung des Grundwassers. Die vorgesehene Planung widerspricht dieser Gebietsart nicht und führt zu keiner erheblichen Beeinträchtigung auf die Grundwasserqualität und die Grundwasserneubildung.

4.2 Flächennutzungsplan

In der ersten Teilfortschreibung des Flächennutzungsplans wurde eine Standortuntersuchung für künftige Photovoltaikstandorte durchgeführt, die die in Abb. 4 dargestellten Flächen zum Ergebnis hatte.

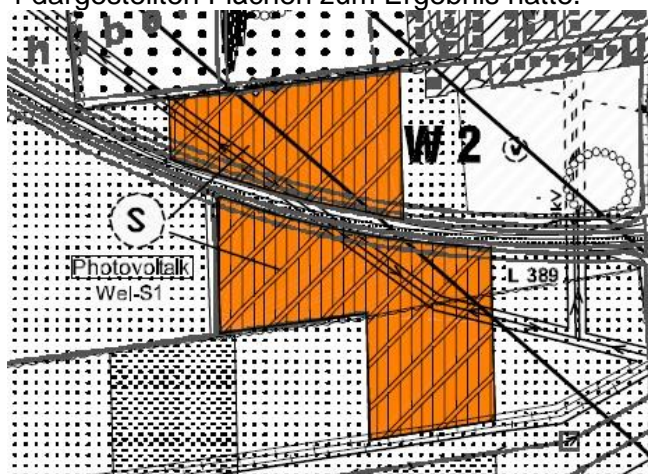


Abbildung 4: Ausschnitt aus dem aktuell wirksamen Flächennutzungsplan 2015, 1. Teilfortschreibung der VG Weilerbach



Die Gesamtfortschreibung des FNP, der sich aktuell in der Entwurfsphase befindet, nimmt die Standorte durch eine redaktionelle Anpassung der Planzeichnung auf.



Abbildung 3: Auszug aus Gesamtfortschreibung des Flächennutzungsplans (Entwurfssfassung von 09.2020)

Der Bebauungsplan wird damit aus den Darstellungen des Flächennutzungsplans entwickelt (§ 8 Abs. 2 BauGB).

4.3 Bestehende Bebauungspläne

Lediglich durch die L 367 getrennt, grenzt südlich an das Plangebiet der rechtsverbindliche Bebauungsplan „Sondergebiet Freiflächen-Photovoltaikanlagen“ an. Darüber hinaus gibt es keine angrenzenden Bebauungspläne.



Abbildung 6: angrenzender Bebauungsplan „Sondergebiet Freiflächen-Photovoltaikanlagen“
(Quelle: ww.geoportal.rlp.de)



4.4 Fachplanerische Restriktionen

Der Straßenverkehr der L 367 wird durch die Planung nicht beeinträchtigt.

Es besteht zur L 367 gemäß § 22 Landesstraßengesetz eine Bauverbotszone von 20 m, gemessen vom äußeren Rand der befestigten Fahrbahn. Diese schlägt sich in einem Streifen entlang der südlichen Grenze des Plangebiets mit einer Breite zwischen ca. 8,30 m und ca. 11,50 m nieder. In diesem Bereich ist ein Grünstreifen vorgesehen.

Durch ein Blendgutachten wurde nachgewiesen, dass die potenzielle Blendwirkung der PV-Anlage als geringfügig klassifiziert werden kann. Im Vergleich zur Blendwirkung durch direktes Sonnenlicht oder durch Spiegelungen von Windschutzscheiben, Wasserflächen, Gewächshäuser o.ä. ist diese vernachlässigbar. Zusätzlich kann eine Abschirmung zur Straße hin durch Bewuchs entlang der östlichen Plangebietsgrenze erreicht werden, sodass überwiegend kein direkter Sichtkontakt mit der Immissionsquelle vorhanden ist. Eine Beeinträchtigung für Verkehrsteilnehmer kann somit mit hinreichender Wahrscheinlichkeit ausgeschlossen werden.

Auch für den Neubau, der auf dem benachbarten Grundstück entstehen wird, kann eine Beeinträchtigung bzw. eine erhebliche Belastung im Sinne der LAI Lichtleitlinie, auch aufgrund der Bepflanzung entlang der Plangebietsgrenze mit hinreichender Wahrscheinlichkeit ausgeschlossen werden. Eine rein rechnerisch mögliche Reflexion kann aufgrund der geringeren Leuchtdichte keine relevante Blendwirkung entwickeln. Somit sind keine speziellen Sichtschutzmaßnahmen erforderlich und es bestehen keine Einwände gegen das Bauvorhaben.

Im Süden des Plangebiets befindet sich eine Mast einer Mittelspannungsfreileitung, die an dieser Stelle in den Boden entlang der südlichen Geltungsbereichsgrenze geführt wird. Daneben befinden sich verschiedene andere Versorgungsleitungen innerhalb der Wege entlang der nördlichen und südlichen Gebietsgrenzen. Durch die umlaufenden Grünstreifen von 3,00 m bis 11,50 m werden die erforderlichen Sicherheitsabstände der Leitungen zu baulichen Anlagen eingehalten.

5 TEILE UND ANLAGEN DES BEBAUUNGSPLANS UND DER ÖRTL. BAUVORSCHRIFTEN

Gutachten / Untersuchungen:

- **Umweltbericht mit integriertem Landschaftsplanerischem Fachbeitrag**
PCU, Kaseler Weg 1, 66113 Saarbrücken
- **Blendgutachten**
SolPEG GmbH, Normannenweg 17-21, 20537 Hamburg

6 UMWELTBELANGE

Der gemäß § 2 Abs. 4 BauGB erstellte Umweltbericht ist Teil dieser Begründung und behandelt ausführlich die für den Standort wesentlichen Aspekte der Umweltverträglichkeit des Vorhabens. Er enthält Angaben zu Schutzgütern und



umweltrelevanten Belangen und ermittelt und bewertet die von der Planung ausgehenden Umweltauswirkungen sowie zu erforderlichen Vermeidungs-, Verringerungs- und Ausgleichsmaßnahmen.

7 BEGRÜNDUNG ZU DEN PLANUNGSRECHTLICHEN FESTSETZUNGEN

7.1 Art der baulichen Nutzung

Der Geltungsbereich wird als Sondergebiet mit der Zweckbestimmung für Freiflächen-Photovoltaikanlagen festgesetzt. Damit soll das Ziel der Gemeinde Weilerbach verfolgt werden, Flächen für den Ausbau von erneuerbaren Energien bereit zu stellen und diesen zu unterstützen.

Die Sondergebietsfläche des Geltungsbereichs umfasst eine Gesamtfläche von rund 4,56 ha. Die bebaubare Fläche innerhalb der Baugrenzen für die Photovoltaikanlagen beträgt dabei 44.283 m². Innerhalb der Baugrenzen ist das Errichten der Photovoltaikmodule, sonstige zu dieser Nutzung zugehörige und erforderliche Betriebsgebäude und -anlagen sowie notwendige Zufahrten zulässig.

7.2 Maß der baulichen Nutzung

Das Maß der baulichen Nutzung wird auf der Grundlage des §9 Abs. 1 Nr. 1 BauGB festgesetzt. Die überbaubare Grundfläche wird durch die Festsetzung der Grundflächenzahl (GRZ) bestimmt. Die GRZ gibt an, wie viel Quadratmeter Grundfläche je Quadratmeter Grundstücksfläche zulässig sind. Zulässige Grundfläche ist der errechnete Anteil des Baugrundstücks, der von baulichen Anlagen überdeckt werden darf.

Für die Ermittlung der zulässigen Grundfläche ist gemäß § 19 Abs. 3 BauNVO die Fläche des Baugrundstücks maßgebend, die im Bauland und hinter der tatsächlichen Straßengrenze liegt. Bei der Ermittlung der Grundfläche sind die Grundflächen von Nebenanlagen im Sinne von Betriebs- und Transformatorengebäude, die der Zweckbestimmung des Sondergebiets dienen (u.a. Wechselrichterstationen, Transformatoren, Schalteinrichtungen, Messeinrichtungen, Erdungsanlagen) sowie deren Gründung und Zufahrten mitzurechnen. Die zulässige Grundfläche darf gemäß § 19 Abs. 4 Satz 2 BauNVO durch die Grundflächen dieser Nebenanlagen bis zu 50 vom Hundert überschritten werden.

Innerhalb des SO kann die nach § 17 BauNVO für sonstige Sondergebiete höchstzulässige Grundflächenzahl (GRZ) von 0,8 für die vorgesehene Nutzung reduziert werden, da Photovoltaikmodule in der Regel nur ein Drittel der überbaubaren Grundstücksfläche überstellen. Die zulässige GRZ wird daher mit 0,6 festgesetzt. Anzurechnen auf die Grundflächenzahl ist die gesamte Grundfläche, die von den Modulen überdeckt wird, gemessen lotrecht von der Außenkante der Module.

Durch die Grundflächen der notwendigen Betriebsgebäude und -anlagen sowie die der Wege kann die GRZ überschritten werden, maximal bis zu einer GRZ von 0,8.

Mit einer Höhenbeschränkung der Solarmodule auf 3,20 m und der Betriebsgebäude auf maximal 3,00 m werden die Auswirkungen auf das Landschaftsbild im Plangebiet und seine Umgebung minimiert.



7.3 Überbaubare Grundstücksflächen

Die überbaubare Grundstücksfläche wird durch Baugrenzen gemäß § 23 BauNVO festgesetzt. Gebäude und Gebäudeteile dürfen die Baugrenze nicht überschreiten.

Bei der Festsetzung der Baugrenzen wurde zur nördlichen Verkehrsfläche und zur östlichen Grenze ein Abstand von 6 m berücksichtigt, um hier eine blickdichte Hecke als Sichtschutz zum benachbarten Privatgrundstück und dem von Fußgängern häufig genutzten Wirtschaftsweg zu gewährleisten. Nach Süden wurde die Bauverbotszone der L 367 sowie der notwendige Schutzabstand zu vorhandenen Leitungsführungen der Pfalzwerke berücksichtigt. Zur westlichen Grenze wird ein Abstand von 3,00 m entsprechend den bauordnungsrechtlichen Vorschriften eingehalten.

7.4 Verkehrsflächen und Verkehrsflächen besonderer Zweckbestimmung

Die Verkehrsfläche wird als Verkehrsfläche besonderer Zweckbestimmung zur Sicherung der Erschließungsfunktion festgesetzt. Das Verkehrsaufkommen durch den Betrieb der Photovoltaikanlage ist als sehr gering einzuschätzen.

7.5 Geh- Fahr- und Leitungsrecht zugunsten der Allgemeinheit, eines Erschließungsträgers oder eines beschränkten Personenkreises zu belastenden Flächen

Gemäß der Planzeichnung wird die Fläche mit der Bezeichnung L mit einem Geh-Fahr- und Leitungsrecht zu Gunsten der Ver- und Entsorgungsbetriebe festgesetzt.

Die Herstellung der möglichen Zufahrt ist innerhalb dieses Bereichs nicht zulässig.

7.6 Flächen oder Maßnahmen zum Schutz, zur Pflege und zur Entwicklung von Boden, Natur und Landschaft

7.6.1 Strauchpflanzungen entlang der östlichen und nördlichen Geltungsbereichsgrenzen / Maßnahme M1

Auf der Fläche M1 entlang der nördlichen, östlichen und südlichen Sondergebietsgrenze wird die Pflanzung von Strauchhecken festgesetzt. In dichter Ausprägung erfüllen sie gestalterische Funktionen, indem sie eine blickdichte Sichtschutzpflanzung zur offenen Landschaft und zur angrenzenden Wohnbebauung schaffen. Die Maßnahme dient damit auch der Minderung von Orts- und Landschaftsbildbeeinträchtigungen zu den offenen Landschaftsräumen südlich des Plangebiets. Neben den positiven Auswirkungen der begrünten Flächen auf das Mikroklima und dem Erhalt der Bodenfunktionen auf diesen Flächen dient diese Maßnahme auch der Förderung eines Biotopverbunds, indem sie Trittsteinbiotope entlang des Plangebietes schafft. Angestrebt wird eine möglichst rasche, dichte und hochwüchsige Begrünung.

Um die PV-Anlage zu erschließen, ist innerhalb der Fläche entlang der nördlichen und südlichen Sondergebietsgrenze die Herstellung einer dauerhaften Zufahrt mit einer Breite von maximal 10 m zulässig.



7.6.2 Entwicklung von Extensivgrünland / Maßnahme M2

Zum Ausgleich der Eingriffsfolgen in Offenlandbiotop und zur Schaffung von naturnahen Flächen mit wichtigen Aufenthalts- und Biotopvernetzungsfunktionen ist die Fläche unterhalb der Module und zwischen den Modulreihen als extensive Wiesenfläche anzulegen. Damit werden Lebensräume für eine Vielzahl verschiedener Tier- und Pflanzenarten geschaffen. Angestrebtes Entwicklungsziel sind Wiesen mittlerer Standorte.

Um diese Zielsetzung zu erreichen, sollten die Flächen maximal zweimal pro Jahr gemäht werden, wobei das anfallende Mahdgut von der Fläche abzufahren ist. Durch eine langjährige extensive Pflege und den Verzicht auf Düngemittel- und Pestizideinsatz soll eine allmähliche Aushagerung und eine damit verbundene deutliche Steigerung der Biodiversität der derzeit ackerbaulich genutzten Flächen erreicht werden. Die Mahdtermine sollten aus Gründen des Schutzes bodenbrütender Vogelarten im Allgemeinen nach dem Ende der Brut- und Aufzuchtzeiten liegen. Für die Anlage der Wiesen sollte auf den Standort abgestimmtes (autochthones) Saatgut mit hohem Kräuteranteil Verwendung finden. Hiermit ist gewährleistet, dass sich am Standort artenreiche Wiesen entwickeln und die angestrebte ökologische Wertigkeit schnell eintritt. Aus der Sicht des Bodenschutzes bedeutet die Anlage einer extensiv gepflegten Grünfläche die Entwicklung eines ungestörten Profilaufbaues, die Verminderung von Nährstoffeinträgen und die Verbesserung der Puffer- und Filterfunktion des Bodens. Damit dient die Maßnahme auch dem Ausgleich der Eingriffe in das Schutzgut Boden.

7.6.3 Versickerung des anfallenden Niederschlagswassers / Maßnahme M3

Gemäß § 55 Abs. 2 Wasserhaushaltsgesetz (WHG) ist das Niederschlagswasser ortsnah zu versickern... soweit dem weder wasserrechtliche noch sonstige öffentlich-rechtliche Vorschriften noch wasserwirtschaftliche Belange entgegenstehen. Somit soll das auf den Solarmodulen anfallende Niederschlagswasser in den Wiesenflächen versickert werden. Die Maßnahme dient der Vermeidung von Beeinträchtigungen des Grundwassers.

7.6.4 Landschaftsgerechte und kleintierfreundliche Einzäunung / Maßnahme M4

Um die Durchgängigkeit des Plangebiets für Kleintiere zu erhalten, muss der zur Abgrenzung der Photovoltaikanlage erforderliche Zaun einen Mindestabstand von 20 cm zwischen unterer Zaunkante und Boden einhalten.

7.6.5 Bauzeitbeschränkung / Maßnahme M5

Um das Eintreten eines Verbotstatbestandes nach § 44 Abs. 1 Nr. 1 BNatSchG (unmittelbare Gefährdung von Individuen inkl. ihrer Eier und Jungtiere) sowie des Artikels 5 a) und b) der Vogelschutzrichtlinie auszuschließen, ist die Bauzeitfreimachung außerhalb der Brutzeiten (01. März bis 30. September) auszuführen.

7.6.6 Anlage von Feldlerchenfenstern / Maßnahme 6

Wird im weiteren Verfahren ergänzt.



8 BEGRÜNDUNG ZU DEN ÖRTLICHEN BAUVORSCHRIFTEN

8.1 Einfriedungen, Abgrenzungen und deren Gestaltung

Gemäß § 88 Abs 1 Nr. 3 LBauO RLP können örtliche Bauvorschriften erlassen werden u. a. über die Notwendigkeit, Art, Gestaltung und Höhe von Einfriedungen. Örtliche Bauvorschriften können gemäß § 81 Abs. 9 BbgBO in einem Bebauungsplan als Festsetzungen aufgenommen werden.

Mit einer textlichen Festsetzung wurde eine örtliche Bauvorschrift in Bezug auf die Belange des Landschaftsbildes und des Artenschutzes in den Bebauungsplan aufgenommen. Das Einfügen der für die Photovoltaikanlage erforderlichen Einfriedung in die Umgebung soll gesichert werden. Die Überquerung des Geländes soll für Kleintiere weiterhin möglich sein. Damit dient die Festsetzung der Minderung von Orts- und Landschaftsbildbeeinträchtigungen. Neben den positiven Auswirkungen der begrüneten Flächen auf das Mikroklima und dem Erhalt der Bodenfunktionen auf diesen Flächen dient diese Maßnahme auch der Förderung eines Biotopverbunds, indem sie Trittsteinbiotope entlang des Plangebietes schafft.

9 FLÄCHENBILANZ / STATISTISCHE DATEN

Die geplante Fläche innerhalb des ca. 4,56 ha großen Plangebiets verteilt sich folgendermaßen:

Art der baul. Nutzung „Sondergebiet FF-PV-Anlage“:	ca. 44.283 m ²
Verkehrsflächen besonderer Zweckbestimmung:	ca. 1.330 m ²